

# GEMEINDEAMT RUDEN

Obermitterdorf 30, A – 9113 Ruden, Bezirk Völkermarkt / Kärnten  
Tel.: 04234/218 Fax: 04234/218-6 [www.ruden.at](http://www.ruden.at) E-Mail: [ruden@ktn.gde.at](mailto:ruden@ktn.gde.at)

---

Zahl: 031-2/3-2022

## **Verordnung**

des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 27.12.2022, ZL. 031-2/3-2022, mit der die Verordnung über die Festlegung von Aufschließungsgebieten innerhalb des Baulandes der Gemeinde Ruden geändert wird

Gemäß § 41 i. V. m § 38 des Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2, LGBl. Nr. 59/2021, wird verordnet:

Die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 15.11.1995, Zi. 831/1995 – 610-1/P., ergänzt mit Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 18.02.2003, Zi. 66/2003, wird wie folgt geändert:

### **§ 1**

#### A-2/2022

Die Festlegung als Aufschließungsgebiet wird für eine Fläche von ca. 900 m<sup>2</sup> aus dem Grundstück Nr. 557/3, KG Eis, aufgehoben.

Der beiliegende Lageplan (1:1000) bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

### **§ 2**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:

Rudolf Skorjanz

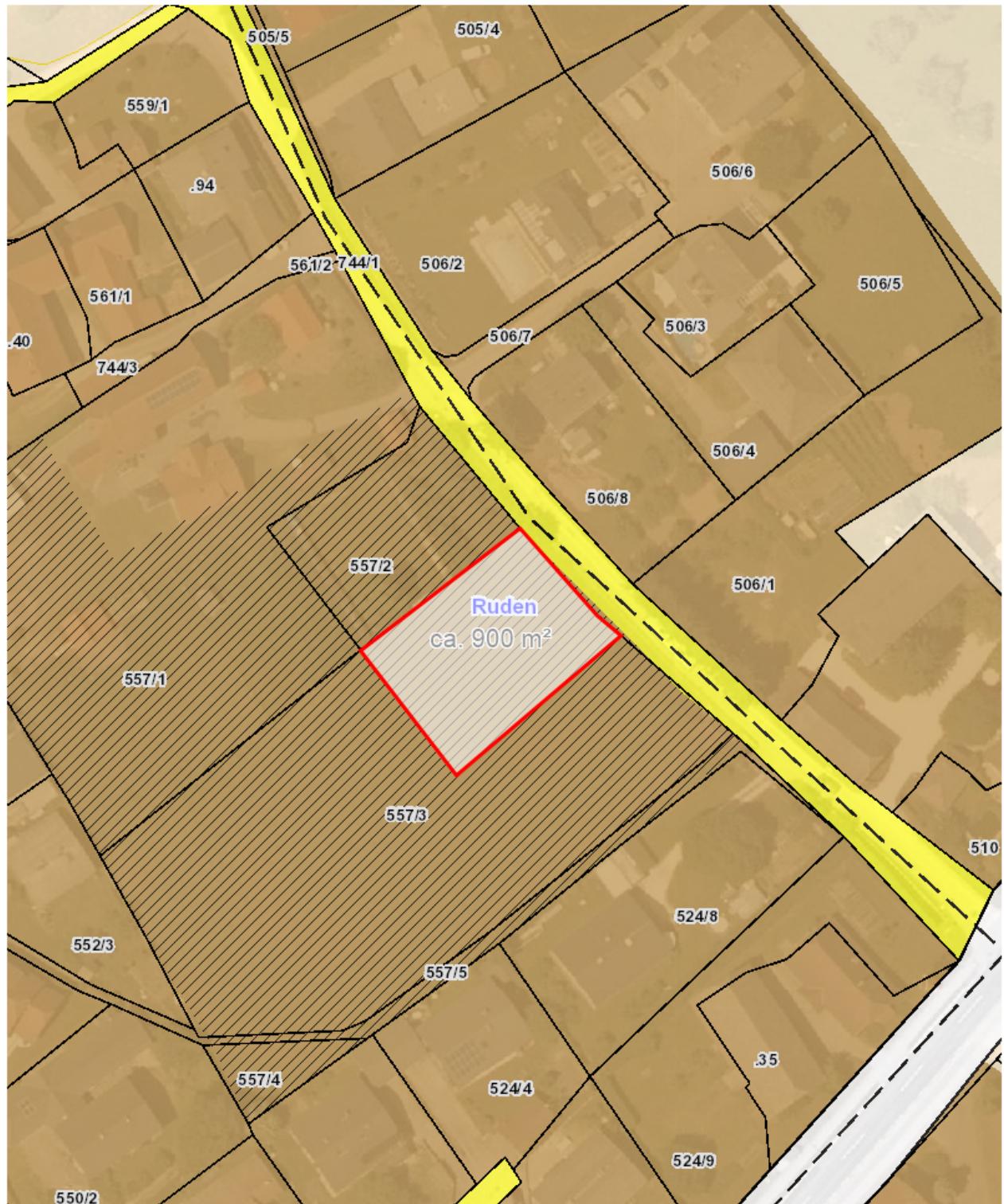
Anlage: Lageplan 1:1000

**A-2/2022**LAND  KÄRNTEN  
KAGIS**Aufhebung der Festlegung als Aufschließungsgebiet**

Gemeinde: **Ruden**  
Katastralgemeinde: **76304 Eis**  
Grundstücke: **557/3**  
Fläche [m<sup>2</sup>]: **ca. 900 m<sup>2</sup>**  
Von Widmung: **Aufschließungsgebiet**  
In Widmung: **Bauland-Dorfgebiet**

Auflage  
von: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_

Gemeinderatsbeschluss vom:



## Erläuterung

### zu A-2/2022

Mit Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 26.02.2003, Zl. 66/2003, wurden das Grundstück Nr. 557/3, KG Eis, als Aufschließungsgebiet festgelegt. Wie den Erläuterungen zu dieser Verordnung zu entnehmen ist, erfolgte die Festlegung als Aufschließungsgebiet in Anpassung der Baulandreserve der Gemeinde Ruden. Für den Wegfall der Gründe für die Festlegung als Aufschließungsgebiet wurde in den Erläuterungen von einem Zeitraum von zehn Jahren ausgegangen.

Mit Schreiben vom 09.07.2022 hat die Grundeigentümerin die Aufhebung der Festlegung als Aufschließungsgebiet für eine Fläche von ca. 900 m<sup>2</sup> des oben angeführten Grundstückes beantragt. Begründet wurde der Antrag damit, dass die Grundeigentümerin in absehbarer Zeit ein Wohnhaus darauf errichten will. Dahingehend wurde eine privatechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Ruden und der Grundeigentümerin abgeschlossen, in der sich letztere verpflichtet, das Grundstück widmungsgemäß binnen fünf Jahren ab Rechtswirksamkeit der Aufhebung des Aufschließungsgebietes entweder selbst zu bebauen oder von Dritten bebauen zu lassen.

Das Grundstück liegt im verordneten Entsorgungsbereich des öffentlichen Kanals. Die Wasserversorgung wird durch die Wassergenossenschaft Eis bereitgestellt. Die Zufahrt erfolgt über die nord-östlich angrenzende öffentliche Straße, Parz. Nr. 744/1, KG Eis.

Das Grundstück liegt innerhalb des im Örtlichen Entwicklungskonzeptes ausgewiesenen Siedlungsraumes der Ortschaft Eis und grenzt an bebautes Bauland.

Die entsprechende Kundmachung gemäß § 38 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 erfolgte mit 17.11.2022, Zl. 031-2/3-2022.